

**2024**  
**Merkblatt zur Richtlinie Moorschonende Stauhaltung und  
Anbau von Paludikulturen**

Dieses Merkblatt enthält wesentliche zusätzliche Erläuterungen zur „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die moorschonende Stauhaltung sowie für den Anbau von Paludikulturen (Moorschonende Stauhaltungs-/Paludikulturenrichtlinie)“ und den damit verbundenen Verpflichtungen. Es enthält nicht die vollständigen Zuwendungsbestimmungen, die in der Richtlinie enthalten sind. Lesen Sie daher die Richtlinie und dieses Merkblatt aufmerksam durch.

Zahlungsanträge sind jährlich bis zum 15.05. des Verpflichtungsjahres zu stellen.

### **1. Allgemeines**

Im Rahmen dieser Richtlinie wird die moorschonende Stauhaltung sowie der Anbau von Paludikulturen auf landwirtschaftlichen Flächen gefördert.

Die unter Nummer 4 in der Richtlinie beschriebenen Zuwendungsvoraussetzungen müssen für die Gewährung von Zuwendung auf den beantragten Flächen erfüllt sein. Dazu gehört unter anderem, dass die beantragten Flächen zu 70 % in der vorgegebenen Kulisse liegen müssen und die einzustellende Stauhöhe den wasserrechtlichen Vorgaben entspricht. Ferner werden Kürzungen des Zuwendungssatzes in Schutzgebieten vorgenommen. Die Kulisse wird Ihnen mit dem Antragsverfahren zur Verfügung gestellt.

Neben Landwirtschaftsbetrieben sind auch andere Begünstigte, wie z. B. Landschaftspflegeverbände, Zweckverbände, Stiftungen, Vereine, Einzelpersonen ohne Landwirtschaftsbetrieb im Haupt- oder Nebenerwerb, Kommunen, Kirche, Universitäten zugelassen.

Voraussetzungen für die „anderen Begünstigten“:

1. Die zu beantragenden Flächen müssen im Feldblockkataster hinterlegt sein.
2. Zur Beantragung der Maßnahmen müssen diese anderen Begünstigten in den Bewilligungsbehörden registriert werden.

### **2. Kulissen**

Art der Kulisse	Kulissenbezeichnung im Antragsverfahren
GLÖZ 2	Moorschonende Stauhaltung und Paludikulturen

### **3. Berechnungsgrundlage, Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und mit Öko-Regelungen**

Bei der Berechnung der Zuwendung werden grundsätzlich Bruttoflächen berücksichtigt (Netto + LE) mit einer Ausnahme: Landschaftselemente, die für GLÖZ 8 (Mindeststille-

gung) beantragt werden, werden bei der Berechnung der Zuwendung nicht berücksichtigt, soweit es sich um Ackerland handelt. Flächen, die als GLÖZ 8 beantragt werden, sind nach dieser Richtlinie nicht zuwendungsfähig.

Es können nur die vom technischen Dienstleister als zuwendungsfähig eingestuftten Flächen, die zu 70% in der Kulisse liegen, bewilligt werden.

Die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist mit folgenden anderen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen auf derselben Fläche kombinierbar:

- a) Moorschonende Stauhaltung
  - FP 530 - Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland
  - FP 535 - Anbau von Paludikulturen
  - FP 525 - Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung mit Absenkung des Zuwendungssatzes um 30 Euro/ha bei der moorschonenden Stauhaltung
  - FP 508 - (bestehende Verpflichtungen) und FP 528 - (neue Verpflichtungen) für die Einführung und Beibehaltung des ökologisch/biologischen Landbaus bei Grünland mit abgesenktem Fördersatz um 30 Euro/ha und bei Ackerland mit abgesenktem Fördersatz um 150 Euro/ha
- b) Anbau von Paludikulturen
  - FP 531 - Moorschonende Stauhaltung mit der Variante „10 cm unter Flur“

Ökologisch/biologisch wirtschaftende Betriebe können die Zuwendung von Paludikulturen in Anspruch nehmen, bekommen dann jedoch nur die Zuwendung für die Paludikulturen und nicht für den ökologisch/biologischen Landbau.

Ferner ist die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie mit folgenden Öko-Regelungen gemäß § 20 GAP-Direktzahlungen-Gesetz für

- a) die Moorschonende Stauhaltung mit
  - ÖR 1d - Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland
  - ÖR 4 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebs
  - ÖR 5 - Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten
  - ÖR 7 - Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura-2000-Gebieten (kombinierbar mit allen Untermaßnahmen dieser Richtlinie)
- b) den Anbau von Paludikulturen mit
  - ÖR 7 - Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura-2000-Gebieten

auf derselben Fläche kombinierbar.

#### 4. Verpflichtungen und Auflagen

##### 4.a) Moorschonende Stauhaltung

Für die moorschonende Stauhaltung werden 2 Varianten angeboten:

1. Wasserstände bis höchstens 30 cm unter Flur
2. Wasserstände bis höchstens 10 cm unter Flur

Folgende weitere Auflagen sind einzuhalten:

##### a) Moorschonende Stauhaltung

Nutzung	Wassermanagement	Düngung und PSM	Wesentliche Voraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine zeitliche Einschränkung, Anpassung an die Wasserstände und meteorologisch günstige Zeitpunkte</li> <li>- Aussetzung der Bewirtschaftung in außergewöhnlich nassen Jahren mit Zustimmung des Dienstleisters</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- festgelegte Stauhöhe ist einzuhalten</li> <li>- Zuwässerung bei witterungsbedingtem Absinken der Wasserstände</li> <li>- künstliche Absenkung der Wasserstände nur mit Zustimmung des Dienstleisters</li> </ul>	nicht zugelassen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorgaben aus den Stellungnahmen der UNB bzw. der wasserrechtlichen Zulassung der UWB und des Gewässerunterhaltungspflichtigen sind einzuhalten</li> <li>- Begleitung der Maßnahme durch technischen Dienstleister</li> </ul>

Grundsätzlich sind die Flächen zu bewirtschaften.

Folgende Nummern der Richtlinie weisen auf diesen Sachverhalt hin:

- **Gemäß Zuwendungszweck werden die Zuwendungen für klimaangepasste Produktionsverfahren gewährt.**
- **Im Gegenstand der Zuwendung wird auf klimaschonende Bewirtschaftung abgestellt.**
- **In Nr. 6.2.5 wird die Ernte im Zusammenhang mit einer ggf. erforderlichen Absenkung der Wasserstände genannt und in Nr. 6.2.10 wird beschrieben, dass die Nutzung zeitlich nicht eingeschränkt ist.**

Ein Mulchen der Flächen ist keine Bewirtschaftung der Flächen im Sinne der Richtlinie. In Jahren, in denen das Wasser aufgrund hoher Niederschläge in der gesamten Vegetationsperiode über Flur steht und die Bewirtschaftung nach Zustimmung des technischen Dienstleisters auf Antrag bei der Bewilligungsbehörde ausgesetzt wurde, ist ein Mulchen bei ausreichender Befahrbarkeit der Flächen gestattet.

Hiervon unberührt sind jedoch die Verpflichtungen, die sich aufgrund von anderen AUKM auf der Fläche ergeben.

Folgende Nutzcodes sind zugelassen:

Grünland: 451, 452, 453, 454, 459

Ackerland: 422, 424, 433

b) Anbau von Paludikulturen

Nutzung	Wassermanagement	Düngung und PSM	Wesentliche Voraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anbau von Schilf oder Rohrkolben auf Acker- und Grünlandflächen* (Nutzcode 039)</li> <li>- keine zeitliche Einschränkung, Anpassung an die Wasserstände und meteorologisch günstige Zeitpunkte</li> <li>- Nutzung und Verwendung der Biomasse ist im Maßnahmenetagebuch zu dokumentieren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- festgelegte Stauhöhe ist einzuhalten</li> <li>- Zuwässerung bei witterungsbedingtem Absinken der Wasserstände</li> <li>- künstliche Absenkung der Wasserstände nur mit Zustimmung des Dienstleisters</li> </ul>	<p>nicht zugelassen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorgaben aus der Stellungnahme der UNB bzw. der wasserrechtlichen Zulassung der UWB und des Gewässerunterhaltungspflichtigen sind einzuhalten</li> <li>- Begleitung der Maßnahme durch technischen Dienstleister</li> </ul>

Folgender Nutzcode ist zugelassen: 039

\*Soweit bereits eine Kombination von Moorschonender Stauhaltung mit der Extensiven Dauergrünlandnutzung, der Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland oder dem ökologisch/biologischen Landbau auf Grünland bewilligt ist, kann die Gewährung von Zuwendungen für Paludikulturen grundsätzlich nicht erfolgen, es sei denn der Bewilligungsbescheid für die betroffenen Flächen wird für die extensive Dauergrünlandnutzung, die Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland oder den ökologisch/biologischen Landbau aufgehoben. Die Kombination von moorschonender Stauhaltung mit Paludi ist zulässig, dann sind aber keine weiteren Kombinationen mit anderen AUKM möglich.

Bei Neuanlage von Beständen kann die Nutzung im 1. Standjahr ausgesetzt werden, um den jungen Bestand nicht durch eine maschinelle Ernte zu beeinträchtigen.

Der Anbau von Paludikultur auf Dauergrünland berührt die Regelung des § 2 DGERhG M-V (Umwandlungsverbot) nicht, weil keine Umwandlung in Ackerland erfolgt.

## 5. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen

Eine Grundräumung der Gewässer mit Ausbringung des Materials auf den Verpflichtungsflächen führt im betroffenen Jahr zum sanktionslosen Abzug der Zuwendungsmittel, soweit der Zuwendungsempfänger die Bewilligungsbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme informiert hat. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde genaue Angaben über die betroffenen Flächen und die Flächengrößen mit der Anzeige zu übergeben.

Eine Rückforderung der Zuwendungsmittel für die Vergangenheit sowie eine Aufhebung der Bewilligung für die betroffenen Flächen für die Zukunft erfolgt in der Regel nicht. Wird in Einzelfällen bei einer erfolgten Grundräumung durch die Bewilligungsbehörden festgestellt, dass das Förderziel durch den aufgebrauchten Aushub nicht mehr erreicht werden kann, so wird eine Aufhebung der Bewilligung für die Zukunft geprüft.

## **6. Maßnahmetagebücher**

Für die Verpflichtungsflächen sind Maßnahmetagebücher zu führen. Die Dokumentation erfolgt pro Parzelle. Die Maßnahmetagebücher sind vollständig zu führen und bis zum 31.01. nach Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres vorzulegen. Soweit die Wasserstände mit Zustimmung des Dienstleisters abgesenkt wurden, sind diese Zustimmungen zusammen mit dem Maßnahmetagebuch vorzulegen. Die Maßnahmetagebücher bzw. Aufzeichnungen werden auch bei der Vor-Ort-Kontrolle geprüft.

## **7. Entstehung von Dauergrünland (DGL)**

Flächen, auf denen Paludikulturen im Rahmen dieser Agrarumwelt- und Klimamaßnahme angelegt werden, werden nicht automatisch nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums zu Dauergrünland. Diese Flächen behalten ihren Status „Ackerland“ von vor dem Beginn der Verpflichtung.

Allerdings ist der Anbau von Gras oder Grünfütterpflanzen vor dem Beginn der Verpflichtung zu berücksichtigen. Waren die Flächen vor Beginn der Verpflichtung mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bestellt, dann ist diese Zeit anzurechnen.

## **8. Beantragung in Gebieten mit nationalen Beschränkungen der Bodennutzung**

Im Rahmen der Agrarumweltverpflichtungen dürfen nur Verpflichtungen ausgeglichen werden, die nicht bereits anderweitig rechtlich vorgeschrieben sind. Da es Überschneidungen von Verpflichtungen bei den in diesem Merkblatt beschriebenen Klimaschutzmaßnahmen mit bereits anderweitigen rechtlichen Vorgaben bei bestimmten Flächen gibt, sind für betroffene Flächen entsprechende Absenkungen von den Zuwendungsbeiträgen je Hektar zur Vermeidung einer Doppelförderung erforderlich (Nummer 5.3 der Richtlinie) oder die Gewährung von Zuwendungen ist gänzlich ausgeschlossen (Nr. 4.1 Buchstabe h der Richtlinie). Die betroffenen Flächen sind durch den Antragsteller entsprechend zu kennzeichnen. Die Kennzeichen (Bindungen) sind in den Ausfüllhinweisen zu den einzelnen Anträgen aufgeführt.

Für die Wasserschutzgebiete gemäß der Anlage, Naturschutzgebiete, Nationalparks und Biosphärenreservate sind Kulissen für die Antragstellung hinterlegt. In Natura-2000-Gebieten entfällt die Kürzung in den zuvor genannten Gebieten.

Die Kenntnis über die Lage der betrieblichen Flächen im Rahmen von landwirtschaftsbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen liegt beim Betriebsinhaber und ist entsprechend anzugeben.

## **9. Agri-Photovoltaikanlagen**

Die Anlage von Agri-Photovoltaikanlagen auf den Zuwendungsflächen ist grundsätzlich möglich, bedarf jedoch eine Baugenehmigung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird über den Bauantrag entschieden.

Wird der Bau genehmigt, so gelten für die Zuwendungsfähigkeit die Bedingungen des § 12 Absatz 5 GAPDZV.

## 10. Baseline

Die Verpflichtungen und Auflagen im Rahmen dieser Richtlinie müssen, um die Zuwendung gewähren zu können, über bestimmte Grundanforderungen (Baseline) hinausgehen. Für diese darüber hinaus gehenden Verpflichtungen und Auflagen wird die Zuwendung gewährt.

Unabhängig davon sind die Baselines einzuhalten. Eine Nichteinhaltung führt zur Kürzung der Zuwendung.

Zu den einzuhaltenden Baselines gehören:

GLÖZ 1	Erhaltung von Dauergrünland ausgehend von dem Verhältnis von Dauergrünland zur landwirtschaftlichen Fläche auf Ebene des Landes, der Region, der Teilregion, der Gruppe von Betrieben oder des Betriebs gegenüber dem Referenzjahr 2018. Die maximale Verringerung gegenüber dem Referenzjahr beträgt 5 %.
GLÖZ 2	Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen
GLÖZ 9	Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten ausgewiesen ist

Nationale und länderspezifische einzuhaltende verbindliche Standards:

- Düngegesetz, Düngeverordnung
- Pflanzenschutzgesetz, Pflanzenschutzanwendungsverordnung
- GAP-Konditionalitäten-Gesetz, GAP-Konditionalitäten-Verordnung
- Düngeländerverordnung
- Dauergrünlanderhaltungsgesetz
- Naturschutzausführungsgesetz M-V

## 11. Allgemeine Hinweise

### 11.1 Bagatellgrenze

In der Richtlinie ist eine Bagatellgrenze von 250 Euro pro Jahr festgelegt. Die Anwendung erfolgt bei Berechnung des Zuwendungsantrages.

### 11.2 Verpflichtungsjahr

Das Verpflichtungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 11.3 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind in Nummer 6.7.2 der Richtlinie geregelt. Fälle höherer Gewalt sind der zuständigen Bewilligungsbehörde mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

Anerkannte Nachweise sind zum Beispiel:

- a) eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, die bzw. das den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht (Versicherungsbericht/-bescheinigung),
- b) die unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs (Versicherungsbericht/-bescheinigung),
- c) eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädlings, die bzw. der den gesamten Tier- oder Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft (amtliche Bescheinigung),
- d) die Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war (z.B. behördliche Enteignungsverfügung),
- e) der Tod der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers (z.B. Sterbeurkunde),
- f) länger andauernde Berufsunfähigkeit der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers (z.B. Berufsunfähigkeitsbescheinigung des Hausarztes).

#### 11.4 Mitglied in Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse

Sie sind verpflichtet im Betriebsprofil anzugeben, ob Sie Mitglied in einer Erzeugerorganisation Obst und Gemüse sind. Falls ja wird geprüft, ob die Erzeugerorganisation, der Sie angehören, mit einer gleichgelagerten Maßnahme bereits über das Operationelle Programm gefördert wird. In diesem Fall steht Ihnen eine Zuwendung nach dieser Richtlinie nicht zu!

#### 11.5 Prioritäten

Soweit die eingereichten Anträge das geplante Mittelvolumen überschreiten, wird die Bewilligung nach folgenden Prioritäten vorgenommen:

- a) Moorschonende Stauhaltung
  - 1. Flächen mit der Variante 10 cm unter Flur
  - 2. Flächen mit der Variante 30 cm unter Flur
  
- b) Paludikulturen
  - 1. Ackerflächen auf Moorböden
  - 2. Flächen in Natura-2000-Gebieten
  - 3. alle anderen Standorte

## Anlage Wasserschutzgebiete (WSG) in M-V

	<b>Bezeichnung des WSG</b>	<b>WSG-Verordnung vom</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>Von der Kürzung nach Ziffer 5.3 Buchstabe a der Richtlinie* betroffene Zone</b>
1	Neubrandenburg	8. Juli 2002	GVOBl. M-V 2002 S. 547 Nr. 15	Zone II (engere Schutzzone)
2	Perniek	17. Dezember 2002	GVOBl. M-V 2002 S. 60 Nr. 2	Zone II (engere Schutzzone)
3	Neu Rachow	29. April 2003	GVOBl. M-V 2003 S. 332 Nr. 9	Zone II (engere Schutzzone)
4	Groß Nemerow-Zachow	2. Juli 2003 Berichtigung: 29. August 2003	GVOBl. M-V 2003 S. 374 Nr. 11 GVOBl. M-V 2003 S. 373 Nr. 12	Zone II (engere Schutzzone)
5	Pinnow	7. Oktober 2003	GVOBl. M-V 2003 S. 492 Nr. 14	Zone II (engere Schutzzone)
6	Quoltitz	26. Mai 2004	GVOBl. M-V 2004 S. 266 Nr. 11	Zone II (engere Schutzzone)
7	Penzlin	27. September 2009	GVOBl. M-V 2004 S. 474 Nr. 19	Zone II (engere Schutzzone)
8	Poseritz-Glutzow	21. Februar 2005	GVOBl. M-V 2005 S. 75 Nr. 4	Zone II (engere Schutzzone)
9	Dahmen	29. Juni 2005, geändert durch VO am 1. Dezember 2008	GVOBl. M-V 2005 S. 310 Nr. 11 GVOBl. M-V 2008 S. 504 Nr. 17	Zone II (engere Schutzzone)
10	Dorf Mecklenburg	21. September 2005	GVOBl. M-V 2005 S. 514 Nr. 15	Zone II (engere Schutzzone)
11	Zibühl	1. Juni 2006	GVOBl. M-V 2006 S. 462 Nr. 11	Zone II (engere Schutzzone)
12	Lalendorf	1. Oktober 2007, geändert durch VO am 21. August 2018	GVOBl. M-V 2007 S. 326 Nr. 16 GVOBl. M-V 2018 S. 354 Nr. 16	Zone II (engere Schutzzone)
13	Schlieffenberg	1. Oktober 2007	GVOBl. M-V 2007 S. 335 Nr. 16	Zone II (engere Schutzzone)
14	Rothspalk	9. Oktober 2007	GVOBl. M-V 2007 S. 344 Nr. 16	Zone II (engere Schutzzone)
15	Baumgarten	21. Oktober 2008, geändert durch VO am 20. August 2009	GVOBl. M-V 2008 S. 421 Nr. 14 GVOBl. M-V 2009 S. 502 Nr. 14	Zone II (engere Schutzzone)
16	Bristow	4. Februar 2009	GVOBl. M-V 2009 S. 266 Nr. 4	Zone II (engere Schutzzone)
17	Altkalen	27. Juli 2009	GVOBl. M-V 2009 S. 502 Nr. 14	Zone II (engere Schutzzone)
18	Lohmen	5. Dezember 2009	GVOBl. M-V 2009 S. 784 Nr. 20	Zone II (engere Schutzzone)
19	Breesen	25. April 2010, geändert durch VO am 15. Februar 2011	GVOBl. M-V 2010 S. 227 Nr. 8 GVOBl. M-V 2011 S. 81 Nr. 4	Zone II (engere Schutzzone)
20	Grevesmühlen-Wotenitz	22. September 2010	GVOBl. M-V 2010 S. 551 Nr. 18	Zone II (engere Schutzzone)
21	Torgelow	7. Februar 2011	GVOBl. M-V 2011 S. 81 Nr. 4	Zone II (engere Schutzzone)



22	Teterow	28. März 2011	GVOBl. M-V 2011 S.218 Nr. 6	Zone I (Fassungsbereich) Zone II (engere Schutzzone)
23	Gnoien	19. April 2011	GVOBl. M-V 2011 S. 292 Nr. 8	Zone II (engere Schutzzone)
24	Wolde	12. Juni 2011	GVOBl. M-V 2011 S. 429 Nr. 12	Zone II (engere Schutzzone)
25	Güstrow, Goldberger Straße	20. Juni 2012	GVOBl. M-V 2012 S. 282 Nr. 11	Zone II (engere Schutzzone)
26	Altenhagen	20. Oktober 2012 Berichtigung: 16. April 2013	GVOBl. M-V 2012 S. 482 Nr. 18 GVOBl. M-V 2013 S.289 Nr. 7	Zone II (engere Schutzzone)
27	Weltzin	30. Januar 2013 Berichtigung: 16. April 2013	GVOBl. M-V 2013 S. 128 Nr. 3 GVOBl. M-V 2013 S.289 Nr. 7	Zone II (engere Schutzzone)
28	Dargun	17. Dezember 2013, geändert durch VO am 27. Mai 2014	GVOBl. M-V 2014 S. 4 Nr. 1 GVOBl. M-V 2014 S. 295 Nr. 12	Zone II (engere Schutzzone)
29	Demmin	30. Dezember 2013	GVOBl. M-V 2014 S. 18 Nr. 2	Zone II (engere Schutzzone)
30	Boitin	25. März 2014	GVOBl. M-V 2014 S. 18 Nr. 7	Zone II (engere Schutzzone)
31	Koppelow	27. September 2014	GVOBl. M-V 2014 S. 525 Nr. 19	Zone II (engere Schutzzone)
32	Zarrentin	26. Oktober 2014	GVOBl. M-V 2014 S. 614 Nr. 22	Zone II (engere Schutzzone)
33	Setzin	20. April 2015	GVOBl. M-V 2015 S. 126 Nr. 9	Zone II (engere Schutzzone)
34	Rodenwalde	8. September 2015 Berichtigung: 20. Oktober 2015	GVOBl. M-V 2015 S. 276 Nr. 17 GVOBl. M-V 2015 S. 386 Nr. 19	Zone II (engere Schutzzone)
35	Zepelin	20. Oktober 2015 Berichtigung: 19. November 2015	GVOBl. M-V 2015 S. 397 Nr. 20 GVOBl. M-V 2015 S. 470 Nr. 21	Zone II (engere Schutzzone)
36	Schwaan	12. Dezember 2015	GVOBl. M-V 2016 S. 6 Nr. 1	Zone II (engere Schutzzone)
37	Zarnewan	9. März 2016	GVOBl. M-V 2016 S. 65 Nr. 5	Zone II (engere Schutzzone)
38	Mirow	9. August 2016	GVOBl. M-V 2016 S. 759 Nr. 20	Zone II (engere Schutzzone)
39	Zernin	16. August 2017	GVOBl. M-V 2017 S. 232 Nr. 10	Zone II (engere Schutzzone)
40	Levenhagen	20. August 2018 Berichtigung: 20. September 2019	GVOBl. M-V 2018 S. 342 Nr. 16 GVOBl. M-V 2018 S. 383 Nr. 18	Zone II (engere Schutzzone)
41	Ortkrug	28. Mai 2020	GVOBl. M-V 2020 S. 450 Nr.39	Zone II (engere Schutzzone)
42	Fernlütkevitz	11. Juli 2020	GVOBl. M-V 2020 S.814 Nr. 56	Zone II (engere Schutzzone)
43	Barhöft	11. Juli 2020	GVOBl. M-V 2020 S. 828 Nr. 56	Zone II (engere Schutzzone)

44	Wismar-Wendorf	3. Dezember 2020 Berichtigung: 23. Februar 2021	GVOBl. M-V 2020 S. 1391 Nr. 83 GVOBl. M-V 2021 S. 170 Nr.11	Zone II (engere Schutz- zone)
45	Wismar-Fried- richshof	14. Dezember 2020 Berichtigung: 23. Februar 2021	GVOBl. M-V 2021 S.18 Nr. 2 GVOBl. M-V 2021 S. 170 Nr.11	Zone II (engere Schutz- zone)
46	Groß Bäbelin	16. Juli 2022	GVOBl. M-V 2022 S.488 Nr. 35	Zone II (engere Schutz- zone)

\* Moorschonende Stauhaltung-/Paludikulturenrichtlinie